

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 47

Ausgabetag 24. August 1951

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <p>16. 8. 1951 Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) 605</p> <p>16. 8. 1951 Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) 606</p> | <p>14. 8. 1951 <u>Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus</u> 608</p> <p>7. 8. 1951 Bekanntmachung der Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51) vom 21. Juli 1951 und der Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51) vom 21. Juli 1951 611</p> |
|--|--|

Gesetz

über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —).

Vom 16. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) — Anlage — und die zu diesem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen finden nach Maßgabe dieses Gesetzes im Lande Berlin Anwendung. Soweit diese Vorschriften nicht ihrem Wortlaut nach angewendet werden können, finden sie sinngemäß Anwendung.

Artikel II

Die Zulagen nach §§ 1 und 2 des Rentenzulagengesetzes werden nur zu den nach Grundbetrag und Steigerungsbeträgen berechneten Renten gewährt. Tritt durch die Neufeststellung der Renten nach § 56 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) eine Minderung des Rentenbezuges ein, so wird die Zulage nur insoweit gewährt, als sie den Betrag übersteigt, um den die bisher gewährte Rente vom 1. Juli 1951 an gemindert wird. Soweit die Versicherungsanstalt Berlin nach dem 30. Juni 1951 bis zum Zeitpunkt der Neufeststellung eine nach der Tabelle zu § 57 ihrer Satzung höhere Rente gezahlt hat, als sich nach diesem Gesetz ergibt, behält es hierbei sein Bewenden.

Artikel III

Der Senator für Arbeit macht die auf Grund von Artikel I dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Artikel IV

Dieses Gesetz mit der Anlage tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 21. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Anlage

Gesetz

über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —).

Vom 10. August 1951.

(BGBl. I S. 505)

§ 1

(1) Vorbehaltlich der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen werden zu den am 1. Juli 1951 laufenden oder nach diesem Tage festgestellten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung Zulagen gewährt. Zum Knappschaftssold wird keine Zulage gewährt.

(2) Die Zulagen sind unbeschadet der Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 Bestandteile der Renten.

(3) Die Zulagen werden nur gewährt, wenn und solange sich der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhält, es sei denn, daß zwischenstaatliche Abkommen etwas anderes bestimmen.

§ 2

(1) Die Zulagen betragen monatlich

- 5,00 Deutsche Mark bei Renten bis zu 25 Deutsche Mark,
- 7,50 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 25 bis zu 35 Deutsche Mark,
- 10,00 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 35 bis zu 45 Deutsche Mark,
- 12,50 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 45 bis zu 55 Deutsche Mark,
- 15,00 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 55 bis zu 65 Deutsche Mark,
- 17,50 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 65 bis zu 75 Deutsche Mark,
- 20,00 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 75 bis zu 85 Deutsche Mark,
- 22,50 Deutsche Mark bei Renten von mehr als 85 bis zu 95 Deutsche Mark

monatlich. Die Zulagen steigen um 2,50 Deutsche Mark monatlich für jede weitere der in Stufen von 10 Deutsche Mark monatlich fortschreitenden Rentengruppen. Bei der Bemessung der Zulagen ist von den Renten ohne Kinderzuschüsse auszugehen.

(2) Zu den Kinderzuschüssen wird eine Zulage von 5 Deutsche Mark monatlich für jedes zuschlußberechtigzte Kind gewährt.

(3) Für die Bemessung der Zulagen nach Absatz 1 sind die Rentebeträge maßgebend, die sich nach Anwendung der §§ 1273, 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung ergeben.

(4) Auf die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 sind die §§ 1273, 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung nicht anzuwenden.

(5) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Zulagen nach Absatz 1 nur insoweit gewährt, als sie denjenigen Teil der Zuschläge nach den Vorschriften des § 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) übersteigen, der zur Auffüllung der Renten auf die in den bezeichneten Vorschriften genannten Mindestbeträge erforderlich ist.

(6) In Fällen der Wanderversicherung werden die Zulagen nur einmal gewährt, und zwar aus dem Versicherungszweig, dessen Träger die Rente festgestellt hat.

§ 3

Die durch die Zulagen entstehenden Mehraufwendungen trägt der Bund; das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit und der Bundesminister der Finanzen gemeinsam. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1952 trägt jedoch der Bund nur 80 vom Hundert der Mehraufwendungen; den Rest tragen die Versicherungsträger nach den für die Aufbringung der Mittel maßgebenden Vorschriften, getrennt für jeden Versicherungszweig gemeinsam. In der knappschaftlichen Rentenversicherung bleiben bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) die vom Bund zu tragenden Mehraufwendungen sowohl in den Gesamteinnahmen als auch in den Gesamtausgaben unberücksichtigt.

§ 4

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden außer den Rentenausgaben (§ 6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949) auch die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner von sämtlichen Versicherungsträgern, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Entsprechendes gilt für die Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 5

(1) Dieses Gesetz gilt für die Rentenversicherung im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt und durch Gesetz bestimmt, daß die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) spätestens vom 1. April 1952 an grundsätzlich nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften durchgeführt werden; in diesem Gesetz des Landes Berlin ist das Nähere zur Überleitung des Bundesrechts auf das Land Berlin zu bestimmen. Im Einvernehmen mit der Bundesregierung kann dabei vom Bundesrecht abgewichen werden, insbesondere soweit es sich handelt um

- a) die Versicherungspflichtgrenze,
- b) die über das Bundesrecht hinausgehenden und bereits festgestellten Leistungen,
- c) die Gewährung von Renten an Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr erwerbstätig sind,
- d) die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung der Rentner; wird hiernach ein höherer Beitrag als nach Bundesrecht bestimmt, so wird in dem Verfahren nach § 4 nur der Beitragssatz nach Bundesrecht berücksichtigt.

Über die Auswirkungen des vom Lande Berlin zu erlassenden Gesetzes auf den Bund oder die Rentenversicherungen im Bundesgebiet regelt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin das Nähere.

(2) Die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an Berechtigte, die im Lande Berlin wohnen, werden von der Versicherungsanstalt Berlin nach Bundesrecht festgestellt und gewährt, soweit nicht ein Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet leistungspflichtig ist. Die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik Deutschland erstattet der Versicherungsanstalt Berlin die sich daraus ergebenden Aufwendungen und verteilt sie auf den Bund und die einzelnen Knappschaften nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Vorschriften über das Gemeinlastverfahren in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten treten im Lande Berlin mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.

(4) Der Bund leistet für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 zu jeder von der Versicherungsanstalt Berlin zu gewährenden Rente einen Betrag von 20 Deutsche Mark monatlich. Die Gewährung von Bundesmitteln zu den Rentenversicherungen im Lande Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1951 an richtet sich nach Bundesrecht; die Bundesregierung und der Senat von Berlin können hierüber Näheres, insbesondere für eine Übergangszeit, vereinbaren.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft, jedoch der § 4 bereits mit Wirkung vom 1. April 1950.

(2) Soweit die Zulagen nach § 2 Abs. 1 zu den am 1. Juli 1951 laufenden Renten für die Zeit bis zum 30. September 1951 unter Außerachtlassung des § 2 Abs. 5 auszahlt werden, behält es hierbei sein Bewenden.

Gesetz

über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz).

Vom 16. August 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagen-

gesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) — Anlage — und die zu diesem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften finden im Lande Berlin Anwendung. Soweit diese Vorschriften nicht ihrem Wortlaut nach angewendet werden können, finden sie sinngemäß Anwendung.

Artikel II

Der Senator für Arbeit macht die auf Grund von Artikel I dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Artikel III

Dieses Gesetz mit der Anlage tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 21. August 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Schreiber
Bürgermeister

Anlage

Gesetz

über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)

Vom 10. August 1951.

§ 1

(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten Empfänger von

1. Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung, ausgenommen von Knappschaftssold, soweit sie durch § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) keine Zulage oder eine Zulage unter 3,— DM erhalten,
2. Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung,
3. Ausgleichsrenten, von Versorgungskranken- und -hausgeld und von Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften,
4. Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung,
5. Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge,
6. Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes

bis auf weiteres eine Teuerungszulage für sich, ihre Ehefrau und die übrigen Familienangehörigen, soweit letztere bei der Bemessung der vor bezeichneten Sozialleistungen berücksichtigt sind. Empfänger von Krankengeld erhalten die Teuerungszulage für sich und die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen. Die Teuerungszulage wird nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben.

(2) Die Teuerungszulage gilt weder als Bestandteil der im Absatz 1 bezeichneten Sozialleistungen noch als Zuschuß im Sinne von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen an Personen im Ausland.

§ 2

Die Teuerungszulage beträgt bis auf weiteres 3 Deutsche Mark je empfangsberechtigte Person und Monat, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 3

(1) Empfängern von

1. Kranken- oder Familiengeld der Unfallversicherung,
 2. Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung
- wird die Teuerungszulage erst vom Beginn der dritten Woche des Bezuges der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Leistungen gewährt. Diese Einschränkung gilt nicht für Empfänger von Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen.

(2) Die Teuerungszulage beträgt je 10 Pfennig täglich für Empfänger von:

- a) Krankengeld für den Verletzten oder Erkrankten selbst und für jeden Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- b) Familiengeld der Unfallversicherung für jeden Familienangehörigen, dem beim Tode des in einer Heilanstalt oder Anstalt untergebrachten Verletzten Hinterbliebenenrente zustehen würde,
- c) Hausgeld der Krankenversicherung für jeden Angehörigen, den der Versicherte ganz oder überwiegend unterhalten hat,
- d) Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen für den Erkrankten selbst und für jeden seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen.

§ 4

(1) Die Teuerungszulage beträgt je 10 Pfennig täglich für Empfänger von:

- a) Versorgungskrankengeld für sich und für die Ehefrau und jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes,
- b) Versorgungshausgeld für die Ehefrau und jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, die den Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder mehr, den Versehrten der Versehrtenstufe II bis IV, den Witwen (Witwern) und Waisen nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften bis zur Anerkennung ihrer Bezüge weiter zu leisten sind, stehen den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sozialleistungen gleich. Ausgenommen hiervon sind:

- a) die in den Ländern der amerikanischen und britischen Zone und dem Lande Württemberg-Hohenzollern nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften gezahlten Renten, soweit sie wegen der Höhe des sonstigen Einkommens gemindert worden sind,
- b) die im Lande Rheinland-Pfalz nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlten Versorgungsbezüge, soweit hierzu Zusatzrenten nicht gewährt werden,
- c) die im Lande Baden nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlten Versorgungsbezüge, soweit sie höher sind, als die künftigen Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Wird jedoch bei der Neufestsetzung des Rentenanspruchs eine Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt, so ist die Teuerungszulage erst vom Zeitpunkt der Erstellung des neuen Rentenbescheides ab zu gewähren, im Lande Baden jedoch frühestens von dem Monat ab, von dem ab die geminderten Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlen sind.

§ 5

Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge erhalten die Teuerungszulage für sich und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen in Höhe von je 12 Pfennig für den Unterstützungstag. Der sich hiernach ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle 5 Pfennig aufzurunden. Die Summe der Unterstützung und der Teuerungszulage darf die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 6

(1) Die Teuerungszulage wird nur an Sozialleistungsempfänger gewährt, deren Monatseinkommen im Durchschnitt der letzten drei Monate die folgenden Beträge nicht übersteigt:

1. Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen S und A:

Haushaltungsvorstand	105 Deutsche Mark
Zuschlag für die Ehefrau und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen über 18 Jahre	30 Deutsche Mark
Zuschlag für jedes Kind bis zu 18 Jahren	25 Deutsche Mark
2. Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen B, C und D:

Haushaltungsvorstand	90 Deutsche Mark
Zuschlag für die Ehefrau und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen über 18 Jahre	25 Deutsche Mark
Zuschlag für jedes Kind bis zu 18 Jahren	20 Deutsche Mark

(2) Als Einkommen im Sinne des Absatz 1 gelten Arbeitsentgelte, Rentenleistungen und sonstige Einkünfte; ausgenommen sind zweckbestimmte Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art sowie Zuwendungen Dritter ohne rechtliche Verpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Empfänger von Sozialleistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 keine Anwendung.

§ 7

(1) Bezieht ein Sozialleistungsempfänger mehrere der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Sozialleistungen, so ist die Teuerungszulage nur einmal zu gewähren, und zwar von der Stelle, welche für die in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 jeweilig erstgenannte Sozialleistung zuständig ist.

(2) Die Teuerungszulage steht dem Empfänger einer Sozialversicherungsrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), einer Ausgleichsrente oder einer Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für seine Person nicht zu, wenn die Rente auf Grund des § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruht oder den Angehörigen überwiesen wird.

§ 8

Die den Empfängern von Sozialleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 7 gewährte Teuerungszulage bleibt bei der Bemessung der Ausgleichsrente und Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) außer Ansatz; sie bleibt auch bei Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 des Soforthilfegesetzes und bei der Anrechnung nach § 36 des Soforthilfegesetzes unberücksichtigt.

§ 9

(1) Die Teuerungszulage kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Der Anspruch auf Teuerungszulage kann jeweilig in dem für die Sozialleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) geltenden Verfahren verfolgt werden, zu der die Teuerungszulage gewährt wird.

§ 10

Der Bund trägt die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 entstehen; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die Teuerungszulagen an Empfänger von Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) tragen die Träger der Unfallversicherung. Die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen an Empfänger von Unterhaltshilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) entstehen, trägt der Soforthilfefonds, sofern sie nicht von der nach § 7 Abs. 1 vorgehenden Stelle zu tragen sind. Die Teuerungszulagen gelten insoweit als Leistungen im Sinne des § 32 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes.

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- a) die Teuerungszulage neu festzusetzen, wenn sich die Preise der Grundnahrungsmittel ändern,
- b) Vorschriften über das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf die Teuerungszulage zu erlassen.

§ 12

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus.

Vom 14. August 1951.

Auf Grund von § 52 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 (VOBl. I S. 85) wird verordnet:

I. Verfahren bei Ansprüchen gegen Berlin

§ 1

Antragsberechtigung

Zur Stellung des Antrages (Anmeldung) ist berechtigt:

1. der Wiedergutmachungsberechtigte (§ 1 des Gesetzes),
2. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen,
3. der Erbe (§ 11 des Gesetzes).

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag ist beim Entschädigungsamt zu stellen. Für den Antrag sind die vom Entschädigungsamt vorgeschriebenen Vordrucke in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets von Berlin (West) und des Bundesgebiets haben, haben die Vordrucke in dreifacher Ausfertigung auszufüllen.

(2) Das Entschädigungsamt hat den Eingang des Antrages zu registrieren und schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 sind auch anzuwenden, wenn bereits Anmeldungen bei anderen Wiedergutmachungsbehörden (§ 43 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) vorliegen.

§ 3

Fristen, Zustellungen

(1) Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet.

(2) Die Frist des § 43 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist gewahrt, wenn der Antrag ohne Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke schriftlich gestellt ist. Die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen entsprechend.

§ 4

Bevollmächtigte

(1) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. In Zweifelsfällen kann das Entschädigungsamt die Beibringung einer amtlich beglaubigten Vollmacht verlangen. Personen, die die Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten gewerbsmäßig betreiben, können von der Rechtsvertretung ausgeschlossen werden; dies gilt nicht für Beauftragte der der Arbeits-

gemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter angeschlossenen Verbände, für Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren, allgemein zugelassene Prozeßagenten, Steuerberater und Helfer in Steuersachen.

(2) Hat der Antragsteller weder im Gebiet von Berlin (West) noch im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter, so kann das Entschädigungsamt ihn auffordern, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, der in einem der genannten Gebiete seinen Wohnsitz hat. Kommt er der Aufforderung in angemessener Frist nicht nach, so kann ihm von Amts wegen ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 5

Akteneinsicht

Das Entschädigungsamt kann dem Antragsteller und mit dessen Zustimmung auch dritten Personen Einsicht in die Akten gewähren.

§ 6

Pflichten des Antragstellers

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Aufklärung des Sachverhalts nach dem Ermessen des Entschädigungsamts erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die verlangten Beweismittel beizubringen und alle Umstände, die für den Grund oder für die Höhe des Anspruchs von Bedeutung sein können, dem Entschädigungsamt anzuzeigen.

(2) Insbesondere ist der Antragsteller verpflichtet,

- a) anzugeben, welche Wiedergutmachungsansprüche er anderweit geltend gemacht hat;
- b) anzugeben, welche Leistungen zum Zwecke der Wiedergutmachung er bereits erhalten hat oder erhält oder welche Vorteile er im Hinblick auf seine Verfolgung sich verschafft oder erhalten hat. Hierzu gehören insbesondere Leistungen auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 5. Dezember 1946 über „Soforthilfe für Vermögensgeschädigte der Nazigesetzgebung“ (DBI. IV/48 Nr. 9) und auf Grund der Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus vom 18. Februar 1947 (VOBl. S. 51) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen;
- c) soweit Wiedergutmachungsansprüche für Schäden an Körper und Gesundheit geltend gemacht werden, auf Verlangen des Entschädigungsamts

sich einer amtsärztlichen Untersuchung oder klinischen Beobachtung zu unterziehen, bereits vorliegende Gutachten durch fachärztliche Gutachten ergänzen zu lassen, sowie Ärzte, Träger der Sozialversicherung und Privatversicherer von der Schweigepflicht zu befreien.

§ 7

Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen

(1) An dem Verfahren nimmt der Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen teil, den der Senator für Finanzen bestellt.

(2) Der Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens die Akten einzusehen und sachdienliche Anträge zu stellen. Er ist Antragsgegner im Verfahren vor der Gütebehörde und im gerichtlichen Verfahren.

(3) In Verfahren, die Schäden gemäß §§ 23 bis 31 des Gesetzes zum Gegenstand haben und auf Wiedereinstellung oder auf Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst Berlins oder auf Versorgung oder Hinterbliebenenbezüge gerichtet sind, ist der Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen an die Weisungen des Senators für Inneres gebunden.

§ 8

Verfahren des Entschädigungsamts

(1) Das Entschädigungsamt hat die Berechtigung des Anspruchs zu ermitteln und die von ihm für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige hören, den Antragsteller vernehmen und diesen sowie Zeugen und Sachverständige zu Versicherungen an Eides Statt zulassen.

(2) Das Entschädigungsamt kann eine Beerdigung des Antragstellers und von Aussagen der Zeugen und Sachverständigen durch das zuständige Amtsgericht herbeiführen.

(3) Das Entschädigungsamt trifft seine Entscheidung nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens geschöpften Überzeugung. Es soll hierbei die Lage berücksichtigen, in die der Antragsteller durch einen Verlust von Beweismitteln geraten ist.

§ 9

Mitteilung

Das Entschädigungsamt hat, sobald es die vorläufigen Ermittlungen abgeschlossen hat, die Anmeldung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes mitzuteilen und gleichzeitig den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen. Die Mitteilung ist dem Antragsteller, im Falle einer Bevollmächtigung seinem Bevollmächtigten, zuzustellen. Der Mitteilung soll das Zweitstück des eingereichten Antragvordrucks beigelegt werden.

§ 10

Bescheid

(1) Das Entschädigungsamt entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Ein Teilbescheid ist zulässig. Der Bescheid muß enthalten

- a) die Bezeichnung des Antragstellers und seines Bevollmächtigten,
- b) die Entscheidung,
- c) die Begründung der Entscheidung,
- d) eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(2) Wird eine Entschädigung gewährt, so muß der Bescheid ferner enthalten

- a) den Betrag oder Inhalt der Entschädigungsleistung,
- b) die Angabe der auf die festgesetzten Wiedergutmachungsleistungen anzurechnenden Leistungen und Vorteile,
- c) die Rangklasse (§ 40 des Gesetzes).

(3) Der Bescheid (§§ 10, 11) bedarf der Zustimmung des Landesvertreters in Wiedergutmachungssachen. Der Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen kann seine Zustimmung ganz oder teilweise allgemein im voraus erteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen seit dem Eingang des Ersuchens um Zustimmung versagt wird.

(4) Der Bescheid ist dem Antragsteller, im Falle einer Bevollmächtigung seinem Bevollmächtigten sowie dem Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen zuzustellen.

§ 11

Aufhebung, Abänderung und Ergänzung des Bescheides

(1) Das Entschädigungsamt kann den Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten (§§ 1, 7) aufheben, abändern oder ergänzen,

- a) wenn die Angaben, auf denen der Bescheid beruht, in tatsächlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren und der Antragsteller ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, seine Angaben vor Erlaß des Bescheides zu berichtigen oder zu vervollständigen,
- b) wenn der Bescheid auf einer offenbar unrichtigen Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften beruht und der Fehler Auswirkungen von erheblicher Bedeutung hat,
- c) wenn der Bescheid durch unlautere Mittel, insbesondere durch Täuschung, Zwang oder Bestechung, veranlaßt worden ist, oder der Antragsteller die ihm nach § 6 obliegenden Pflichten verletzt hat.

Im Falle des Buchstaben c) kann die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung auch mit rückwirkender Kraft erfolgen, wenn der Antragsteller die Anwendung des unlauteren Mittels gekannt oder seine ihm nach § 6 obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung ist durch Bescheid auszusprechen; die Vorschrift des § 10 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Ablauf von 3 Jahren seit der Rechtskraft des Bescheides ist eine Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung unzulässig.

(4) Schreibfehler, Rechenfehler oder offenbare Unrichtigkeiten des Bescheides können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen den Bescheid (§ 10) kann der Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheides die Gütebehörde anrufen (Einspruch). Der Einspruch kann sich nur gegen die volle oder teilweise Ablehnung des Anspruchs oder gegen die Festsetzung der Rangklasse richten. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet oder im Gebiet von Berlin (West), so beträgt die Ausschlussfrist 3 Monate.

(2) Der Einspruch ist beim Entschädigungsamt schriftlich einzulegen. Eine Zweitschrift soll beigelegt werden.

(3) Über den Einspruch verhandelt das Entschädigungsamt als Gütebehörde.

(4) Ist dem Antragsteller innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung (§ 9) ein Bescheid nicht zugegangen, so kann die Gütebehörde ohne Einhaltung der Frist des Abs. 1 angerufen werden.

§ 13

Gütebehörde

(1) Das Entschädigungsamt als Gütebehörde wird durch Gütestellen tätig. Den Geschäftsbereich der Gütestellen bestimmt der Leiter des Entschädigungsamts.

(2) Jede Gütestelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende der Gütestelle soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; er wird vom Senator für Inneres bestellt.

(4) Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch oder religiös Verfolgter durch den Senator für Inneres berufen. Für jede Gütestelle soll eine gleiche von dem Leiter des Entschädigungsamts zu bestimmende Anzahl von mindestens sechs Beisitzern vorgesehen werden, die in der Reihenfolge der Namen aus der für jede Gütestelle aufzustellenden Liste zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(5) Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, das vom Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen festgesetzt wird.

§ 14

Gütestelle

(1) Vor der Gütestelle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden. Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten durch Zustellung zu laden.

(2) Die Gütestelle muß eine gütliche Einigung versuchen.

(3) Erscheint ein Beteiligter zu dem für die gütliche Einigung anberaumten Termin nicht, so gilt der Güteversuch als gescheitert.

§ 15

Protokoll

(1) Über die Verhandlung vor der Gütestelle ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

- den Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer sowie des Protokollführers,
- den Tag der Verhandlung,
- die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes,
- die Namen der erschienenen Beteiligten, ihrer Vertreter, der Bevollmächtigten und der Beistände,

e) das wesentliche Ergebnis der Verhandlung, insbesondere Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch die der Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird.

(2) Erscheint ein Beteiligter nicht und ist er auch in der Verhandlung nicht vertreten, so ist dies in dem Protokoll festzustellen.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht oder nur teilweise zustande, so ist in der Niederschrift festzustellen, inwieweit die Güteverhandlung ergebnislos geblieben ist und daß das Landgericht innerhalb der in § 18 bestimmten Ausschlussfrist angerufen werden kann.

(4) Das Protokoll ist den Erschienenen vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und von ihnen sowie dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Tatsache, daß die Niederschrift vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wurde, ist in dem Protokoll zu vermerken.

(5) Das Protokoll ist dem nichterschiedenen Beteiligten mit der Belehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zuzustellen.

§ 16

Kosten

(1) Das Verfahren des Entschädigungsamts mit Einschluß des Verfahrens vor der Gütestelle ist gebührenfrei.

(2) Die Kosten der Anspruchsverfolgung werden nicht erstattet. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchst. c) kann das Entschädigungsamt die Kosten einer amtsärztlichen Untersuchung, einer klinischen Beobachtung oder eines fachärztlichen Gutachtens übernehmen.

II. Verfahren bei Ansprüchen

gegen andere Entschädigungspflichtige

§ 17

(1) Auf das Verfahren gegen andere Entschädigungspflichtige finden die §§ 1 bis 6, 8 und 16 entsprechende Anwendung.

(2) Das Entschädigungsamt legt nach Abschluß der vorläufigen Ermittlungen die Anmeldung mit einer begründeten Stellungnahme der Gütestelle vor.

(3) Für das Verfahren vor der Gütestelle gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 15.

III. Verfahren vor dem Landgericht

und dem Kammergericht

§ 18

(1) Das gerichtliche Verfahren nach § 45 des Gesetzes wird durch schriftlichen Antrag bei dem Landgericht eingeleitet.

(2) Für den Antrag gelten die Ausschlussfristen des § 12 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zustellung des Bescheides der Tag der erfolglosen Güteverhandlung tritt. Im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten im Güteverfahren beginnt für diesen die Frist mit dem Tage der Zustellung der das Scheitern des Güteversuchs feststellenden Niederschrift.

(3) Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung der Beteiligten,
- einen bestimmten Antrag und die Begründung des Anspruchs,
- die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten.

(4) Der Antrag soll ferner enthalten:

- die Erklärung darüber, daß und mit welchem Erfolg die Gütebehörde in Anspruch genommen worden ist,
- eine Erklärung über die gegen den Bescheid erhobenen Einwendungen,
- die Bezeichnung der Beweismittel, die zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen benutzt werden sollen.

(5) Urkunden, auf die im Antrag Bezug genommen ist, sollen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

(6) Der Antrag sowie die Anlagen sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 19

(1) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß; dieser ist den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(2) § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt auch im Verfahren vor dem Landgericht und dem Kammergericht.

§ 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. August 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Bürgermeister

Dr. Müller
Senator

Bekanntmachung

der Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51) vom 21. Juli 1951 und der Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51) vom 21. Juli 1951.

Auf Grund des Art. IV Abs. 1 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 429) werden die Verordnungen über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51) vom 21. Juli 1951 und über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51) vom 21. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 25. Juli 1951) — Anlage 1 und 2 — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 7. August 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage 1

Verordnung
über Verwendungsbeschränkungen für Knochen
(Verordnung Chemie III/51).

Vom 21. Juli 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendungsverbot

(1) Gewerbliche Unternehmen dürfen nur Knochen verarbeiten, verbrauchen oder sonst verwenden, die in Extraktionsanlagen bis auf 1 vom Hundert Fettgehalt entfettet und entleimt worden sind oder in Autoklaven bis auf 4 vom Hundert Fettgehalt zu Zwecken der menschlichen Ernährung entfettet worden sind; sie dürfen Knochen, die nicht nach den Bestimmungen des Satzes 1 aufgearbeitet sind, weder verfeuern noch anderweitig vernichten.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 ausgenommen ist die gewerbliche Verwendung von Knochen für Zwecke der menschlichen Ernährung und zur Herstellung von Schnitz- und Drechsler-Erzeugnissen oder von entfetteten, jedoch nicht entleimten Knochen zur Herstellung von Knochenkohle, Abfallknochen, die bei der Verwendung von Knochen nach Satz 1 anfallen, unterliegen den Bestimmungen des Absatzes 1.

§ 2

Gegenstand

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind: Knochen und Knochenabfälle aller Art, wie Frischknochen, Roh- bzw. Sammelnknochen, ausgekochte Haushaltsknochen, Knochenbrillen.

§ 3

Ausnahmen

Die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden können in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

§ 4

Lagerbuchführung

Gewerbliche Unternehmen aller Art, in denen Knochen anfallen, gesammelt, aussortiert, gehandelt oder verarbeitet werden, haben über den Absatz und die Verwendung der Knochen betriebliche Aufzeichnungen zu machen, aus denen jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 nachgeprüft werden kann.

§ 5

Weitergeltung bestehender Vorschriften

Die geltenden gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Futtermittelgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 4 dieser Verordnung werden nach § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht geahndet.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1951.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage 2

Verordnung
über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer
(Verordnung Chemie IV/51).

Vom 21. Juli 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) und der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendung, Lieferung, Bezug

Steinkohlenrohteer, der in Kokereien, Schwelanlagen, Gaswerken und Generatoren erzeugt wird, ist durch Destillation zwecks Gewinnung der darin enthaltenen, bis 240° siedenden Kohlenwertstoffe aufzuarbeiten; er darf in unaufgearbeitetem Zustand nicht verbraucht werden. Erzeuger von Steinkohlenrohteer dürfen diesen in unaufgearbeitetem Zustand nur an Händler oder an Betriebe mit geeigneten Anlagen zur Aufarbeitung, Händler dürfen ihn nur an solche Betriebe liefern. Andere als die in Satz 2 genannten Unternehmen dürfen Steinkohlenrohteer in unaufgearbeitetem Zustand nicht beziehen.

§ 2

Ausnahmen

Die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden können beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

§ 3

Lagerbuchführung

Unternehmen, die Steinkohlenrohteer erzeugen, aufarbeiten oder damit handeln, haben über Erzeugung, Absatz und Bestände betriebliche Aufzeichnungen zu machen, aus denen jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 nachgeprüft werden kann.

§ 4

Durchführungsverordnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Durchführungsverordnungen nähere Bestimmungen über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (§ 1), über die Zulassung von Ausnahmen (§ 2) sowie über die Lagerbuchführung (§ 3) treffen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden nach § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht geahndet.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1951.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

VERLAGSMITTEILUNG

Das Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 8 vom 15. Februar 1951 kann noch geliefert werden. Es enthält das

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts
Umfang 136 Seiten, Einzelpreis DM 2,50 und Porto.

KULTURBUCH-VERLAG GMBH
Berlin W 30, Passauer Straße 4 · Telefon 24 06 71